

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 15, Jahrgang 2022, vom 12.10.2022

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Aufstellung des Bebauungsplanes R 51 „Alte Ziegelei“ der Stadt Rees <u>hier:</u> - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees: Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	3
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	4



1. Aufstellung des Bebauungsplanes R 51 „Alte Ziegelei“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

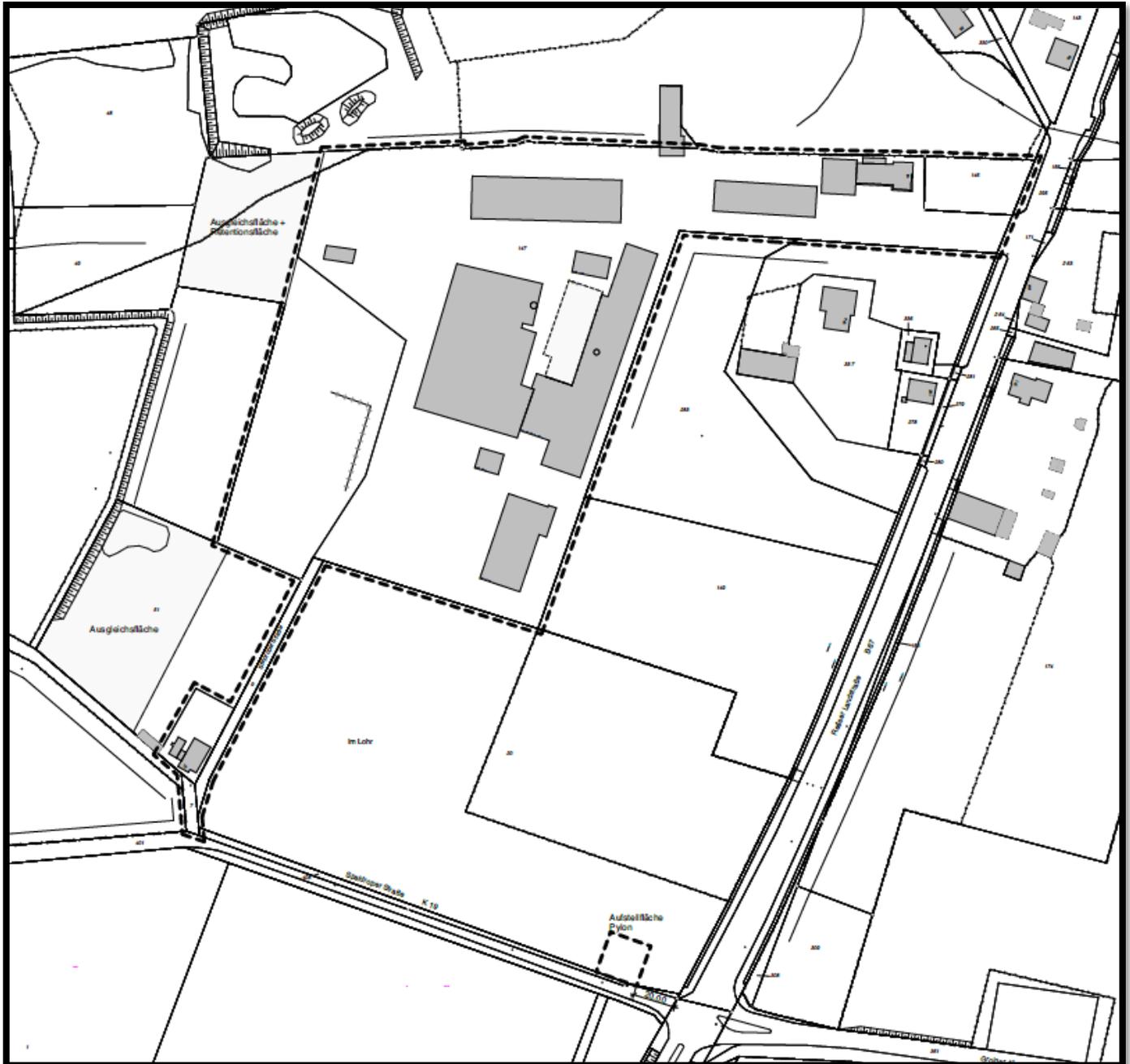
Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 51 „Alte Ziegelei“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022

(BGBl. I S. 674) für die Dauer von 30 Tagen beschlossen.

Der B-Plan R 51 hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees neue Gewerbeflächen auf einer bestehenden Gewerbebrache festzusetzen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke 147, 146, 51, 9, Flur 2, Gemarkung Empel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes R 51 der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes R 51 „Alte Ziegelei“ der Stadt Rees mit Begründung und den Entwürfen des FFH-Vorberichtes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in der Zeit

von 20.10.2022 bis 21.11.2022 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
 Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>**Bauen & Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.beteiligungen.nrw.de) zu erreichen.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Planen, Bauen und Umwelt, Markt 1, 46459 Rees) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeitern des Fachbereiches 6, Planen, Bauen und Umwelt, Frau Voigt, Tel. 02851/51-129 oder Herrn Terwege, Tel. 02851/51-130 zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, sowie mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.06.2022 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes R 51 „Alte Ziegelei“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 09. Sept. 2022

Christoph Gerwers
 Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees: Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees, zu erklären.

Das Antragsformular finden Sie auf der homepage der Stadt Rees:

www.stadt-rees.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren

3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen
Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 22.09.2022
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

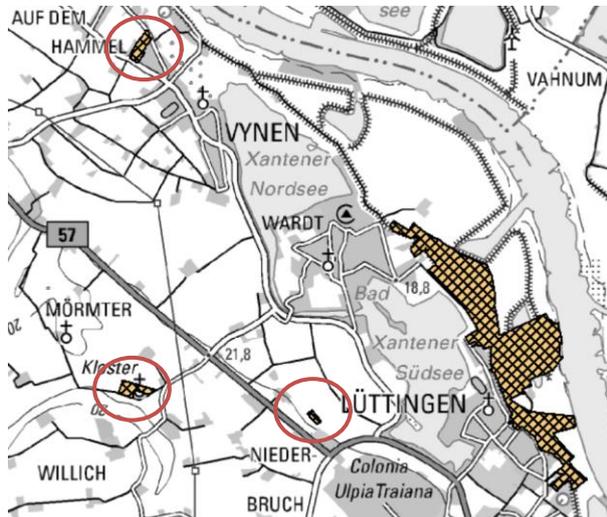
Einleitung der Flurbereinigung Deich Lüttingen

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Xanten (Kreis Wesel) und im Gebiet der Stadt Goch (Kreis Kleve) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkung Wardt sowie Exklaven in den Gemarkungen Vynen, Xanten (jeweils Stadt Xanten) und Pfalzdorf (Stadt Goch).

Das ca. 130 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf den untenstehenden Übersichtskarten dargestellt (links Kerngebiet und Exklaven in Xanten, rechts Exklave in Goch).



Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich den Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 10.11.2022, um 18:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehene Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden

